

## **Merkblatt für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Würselen, die nach dem 03. August 2025 zu- oder umgezogen sind.**

**Von Amts wegen, d.h. ohne besonderen Antrag,** werden grundsätzlich alle Wahlberechtigten, einschließlich der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, in das Wählerverzeichnis eingetragen,

- die am Stichtag (**42. Tag vor der Wahl - 03. August 2025**) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen im Bundesgebiet mit Hauptwohnung, bei der Meldebehörde gemeldet sind, oder
- die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (**29. August 2025**) zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind (§10 Abs. 1 KWahlG NRW; § 12 Abs. 1 KWahlO NRW).
- Ebenfalls von Amts wegen für die Kreiswahl - und nur für diese - bei einem Umzug innerhalb des Kreisgebiets sind die Wahlberechtigten einzutragen, die nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind, da sie für die Kreiswahl grundsätzlich wahlberechtigt bleiben.

Wer lediglich mit Nebenwohnung gemeldet ist, ist nicht wahlberechtigt (§ 7 KWahlG NRW).

### **Anmeldung in der Stadt Würselen**

Bei einem Wohnungswechsel nach dem Stichtag für die Amtseintragung in das Wählerverzeichnis (**03. August 2025**) gilt Folgendes:

1. In der „**Zuzugsgemeinde**“ werden die genannten Personen - siehe oben- von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen, wenn sie bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind; in kreisangehörigen Gemeinden gilt das gleichermaßen für die Gemeinde- und die Kreiswahl (§ 10 Abs. 1 Satz 3 KWahlG NRW).
2. Außerdem sind Wahlberechtigte, die nach dem 16. Tag vor der Wahl (**also ab dem 30. August 2025**) innerhalb des Kreises in eine andere Gemeinde verziehen, dort ausschließlich für die Kreiswahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, wenn und sobald sie vor der Wahl dort gemeldet sind (§ 10 Abs. 1 Satz 4 KWahlG NRW).
3. Wenn Personen, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden (§12 Abs.1 KWahlO NRW), ihre Wohnung aus einer Gemeinde verlegen oder wenn ihre Wohnung zur Nebenwohnung wird, sind sie von Amts wegen im Wählerverzeichnis der „Fortzugsgemeinde“ zu streichen (§12 Abs. 3 und 4, § 17 Abs.1 Buchstabe b KWahlO NRW).
4. In diesem Fall verlieren sie dort das Gemeindewahlrecht und - das gilt bei kreisangehörigen Gemeinden - bei einem Fortzug aus dem Kreis auch das Wahlrecht für die Kreiswahl; bei einem Umzug innerhalb des Kreises bleiben sie zwar für die Kreiswahl wahlberechtigt, können dieses Wahlrecht aber nicht mehr in der Fortzugsgemeinde ausüben, sondern nur noch in der Zuzugsgemeinde.
5. Bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen in der Fortzugsgemeinde werden aufgrund der Streichung im Wählerverzeichnis ungültig (§ 27 Abs. 4 Satz 2 KWahlG, § 12 Abs. 5 KWahlO NRW).

## Ummeldung innerhalb der Stadt Würselen

Bei einem Wohnungswechsel nach dem Stichtag für die Amtseintragung in das Wählerverzeichnis (**03. August 2025**) gilt Folgendes:

1. Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag (**42. Tag vor der Wahl, 03. August 2025**) und bis zum Ende der Einsichtsfrist gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 KWahlG (**16. Tag vor der Wahl, 29. August 2025**) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen verlegen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und können nur dort wählen.
2. Bei Umzügen innerhalb eines Wahlbezirks wie auch bei Umzügen in einen anderen Wahlbezirk **ab dem 15. Tag vor der Wahl (30. August 2025)** bleibt hingegen das Wahlrecht im alten Wahlbezirk erhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Wahlamt der Stadt Würselen.

Sie erreichen das Wahlamt zu folgenden Öffnungszeiten

Mo: 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Di: 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Mi: 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Do: 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Fr: 08:30 - 12:30 Uhr

im großen Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1 oder telefonisch unter 02405/67-886 sowie per E-Mail unter [wahlen@wuerselen.de](mailto:wahlen@wuerselen.de).